

TOP 3.7.1
Fahrgastsicherheit Eisenbahn:
Verbesserungsmaßnahmen nach Unfall mit Kinderwagen

TOP 3.7.2
Den wirtschaftlichen Aufholprozess Kroatiens stimulieren

TOP 3.7.3
Rechtsgutachten „The concept of worker in the EU law“

TOP 3.7.4
Brexit

TOP 3.7.5
Studie: Ökonomische Auswirkungen von TiSA

TOP 3.7.6
Aktueller Bericht

TOP 3.7.1 Fahrgastsicherheit Eisenbahn: Verbesserungsmaßnahmen nach Unfall mit Kinderwagen

Hintergrund

Die Sogwirkung eines vorbeifahrenden Güterzuges war für einen tödlichen Kinderwagenunfall am Bahnsteig des Bahnhofes Puch/Hallein verantwortlich, der große mediale Aufmerksamkeit erhielt. Da das Thema Sicherheit auf Bahnsteigen und bessere Information von Fahrgästen von der AK bereits in der Vergangenheit mehrfach im Rahmen von Gesetzesstellungen und Verhandlungen eingebracht wurde, haben wir die aktuellen Vorkommnisse zum Anlass genommen und zunächst auf ExpertInnenebene das BMVIT (am 5.10.2017) aufgefordert, hier unverzüglich Maßnahmen zu setzen. Die aktuelle Information an die Reisenden, welche Gefahrenquellen auf Bahnsteigen existieren, ist jedenfalls aus AK-Sicht lückenhaft und sollte dringend (bei allen Bahnen) verbessert werden.

Für die Reisenden stellt sich die Situation auf den Bahnsteigen nämlich folgendermaßen dar: Es gibt einen gekennzeichneten Gefährdungsbereich. Dieser befindet sich zwischen der Bahnsteigkante und dem angebrachten Sicherheitsstreifen. Dieser ist von einer weißen oder farbigen Linie begrenzt, zu meist in einer Entfernung von einem halben bis einem Meter von der Bahnsteigkante. Laut ÖBB „markiert er den sicheren Bereich für den Aufenthalt am Bahnsteig“.

Während des Unfalls in Puch befanden sich allerdings alle Beteiligten außerhalb des als „gefährlich“ gekennzeichneten Bereichs, zum Teil auf bzw neben einer fix installierten Wartebank. Die Fahrgäste mussten daher nicht zwingend annehmen, einer unmittelbaren Gefahr ausgesetzt zu sein.

Position/Forderung der AK

Nach der erwähnten Intervention der AK beim BMVIT, wurden seitens der ÖBB sofort die Ansagen auf den Bahnsteigen um den Hinweis, dass Kinderwagen bei vorbeifahrenden Zügen festzuhalten sind, erweitert und weitere Maßnahmen, wie das Anbringen von Halteschlaufen für Kinderwägen, angekündigt. Eine leicht verständliche und umfassende Information an die Reisenden, dass auch außerhalb der gekennzeichneten Bereiche eine Gefährdung bestehen kann, war bei den Maßnahmen nur unzureichend enthalten.

Zusätzlich zu dem erwähnten Kontakt mit dem BMVIT als zuständiger Aufsichtsbehörde unmittelbar nach dem Unfall und auch, weil dies nicht der erste bedauerliche tödliche Unfall dieser Art war, hat sich daher Präsident Kaske Anfang Dezember auch mit einem persönlichen Schreiben an den Vorstand der ÖBB-Infrastruktur AG gewendet und forderte die ÖBB-Infrastruktur AG auf, durch weitere Maßnahmen Reisende auf alle möglichen Gefahrenquellen vor Ort hinzuweisen und jene Bereiche zu kennzeichnen, auf denen ein gefahrloser Aufenthalt für alle Reisenden – sei es mit Gepäck, Kinderwägen oder Kleinkindern – möglich ist.

Ergebnisse und Ausblick

In einer Antwort auf den Brief des Präsidenten kündigte die ÖBB-Infrastruktur AG die Bereitschaft zu weiteren Maßnahmen an und lud die ExpertInnen zu einem Gespräch im Jänner 2018 ein. In diesem

Bereich Wirtschaft – Kubitschek

Gespräch mit der ÖBB-Infrastruktur AG wurde berichtet, dass bis Ende März alle Haltestellen in Österreich mit je vier Befestigungsschlaufen pro Richtung ausgerüstet werden und dass vor allem zusätzliche Maßnahmen zur Kommunikation (zB Informationsslots vor Kinder-Kinofilmen) ergriffen werden. Die Vorschläge der AK, vor allem auch die Information der Reisenden vor Ort (direkt auf Bahnsteigen und Haltestellen) zu verbessern, wurden ebenfalls positiv aufgenommen.

TOP 3.7.2 Den wirtschaftlichen Aufholprozess Kroatiens stimulieren¹

Ziel der Studie

Das Wiener Institut für Internationale Wirtschaftsvergleiche (wiiw) wurde beauftragt eine Studie zu verfassen, mit dem Ziel Politikempfehlungen, die dabei helfen sollen, die kroatische Wirtschaft positiv zu stimulieren und der Bevölkerung im Land eine langfristige Perspektive zu geben. Dabei wurde insbesondere analysiert, welche Beiträge Österreich und die EU zur Abfederung etwaiger Effekte auf den kroatischen und österreichischen Arbeitsmarkt leisten können, die bei Auslaufen der Übergangsregelungen für die Beschäftigung von kroatischen Arbeitskräften in Österreich, die bis längstens 30.06.2020 in Anspruch genommen werden können, zu erwarten sind.

Wirtschaftliche Lage

Kroatien hat ein Bruttoinlandsprodukt pro Kopf in **Kaufkraftparitäten von 17.500 EUR (2016)**. Dies entspricht ungefähr **46% des österreichischen BIP pro Kopf** oder 60% des EU-28-Durchschnitts. Die kroatische Wirtschaft ist durch eine **tiefe, über sechs Jahre anhaltende Rezession** gekennzeichnet. Zwischen 2009 und 2014 fiel das BIP um fast 13% und die Investitionen um rund ein Drittel. **Hauptursache** für den starken wirtschaftlichen Einbruch war die **Überbewertung des realen Wechselkurses** und die damit verbundenen Leistungsbilanzdefizite. Zudem musste der Staat im Zuge der Krise Schulden und Zahlungsrückstände großer staatlicher Unternehmen (Schiffswerften, Croatia Airlines etc) übernehmen. Aufgrund der starken Auslandsverschuldung bei gleichzeitiger massiver Euroisierung der ganzen Wirtschaft war eine nominelle Wechselkursabwertung keine wirtschaftspolitische Option. Eine reale Abwertung inklusive Lohn- und Konsumzurückhaltung hat zu einer schmerzhaften Korrektur der außenwirtschaftlichen Ungleichgewichte geführt. Erst **ab 2015 setzte eine Erholungsphase** ein, wobei die realen BIP-Wachstumsraten angesichts des vorangegangenen Rückgangs eher **bescheiden** ausfielen (2015: 2,3%, 2016: 3,2%, 2017(P): 3,0%, 2018(P)2,7%). Darüber hinaus hat das starre **EU-Fiskalregelwerk** den fiskalischen Spielraum zur Konjunkturstützung zusätzlich reduziert und damit die **Erholung** weiter **verlangsamt**.

Arbeitsmarkt

Die langanhaltende Rezession hatte gravierende Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt. Je nach verwendeter Quelle fiel die Zahl der Beschäftigten in der Krise unterschiedlich stark: Während laut Arbeitskräfteerhebung der Beschäftigungsrückgang 111.000 Personen ausmachte, waren es den Angaben des kroatischen Pensionsversicherungsinstituts zufolge 186.000, die ihren Job in dieser Zeit verloren haben. Im Laufe der Rezession fiel die Beschäftigung stärker als das BIP und hinkte in der seit 2015 einsetzenden Erholungsphase dem BIP-Wachstum hinterher. Dieser Trend dürfte sich nach ersten Ergebnissen auch im Jahr 2017 fortsetzen, was heißt, dass das **Wirtschaftswachstum eher durch Produktivitätsgewinne als durch steigende Beschäftigung generiert** wird.

Nach Eurostat betrug die Arbeitslosenquote im November 2017 10,4% (niedrigster Wert seit Anfang der 1990er-Jahre). Das rasche Sinken der Arbeitslosigkeit erklärt sich jedoch weniger durch steigendes

¹ Zusammenfassung aus Studie: Wirtschaftliche Perspektiven für Kroatien (wiiw)

Wirtschaftswachstum und zunehmende Beschäftigung, sondern vielmehr durch das **demografisch bedingte Schrumpfen der Erwerbsbevölkerung** und vor allem aber durch die anhaltende **Abwanderung** von Arbeitskräften in das Ausland.

Kroatien verzeichnet unter den EU-Ländern neben Rumänien und Italien den höchsten **Anteil (34%) an inaktiver Bevölkerung** (15-64 Jahre), wobei Frauen (40%) seltener erwerbstätig sind als Männer (29%). In der Gruppe der 50-64-Jährigen ist die (Früh-)Pensionierung das wichtigste Motiv für die Erwerbsinaktivität. Für Frauen spielt die Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Erwachsenen eine bedeutende Rolle für die verminderte Erwerbstätigkeit, ebenso der Mangel an Kinderbetreuungseinrichtungen, der sich je nach Region sehr unterschiedlich darstellt (Europäische Kommission, 2017).

Jugendliche sind von Arbeitslosigkeit besonders **stark betroffen**. Die Arbeitslosenquote der Jugendlichen betrug im September 2017 laut Eurostat immer noch 25,3% und nimmt **EU-weit** hinter Griechenland, Spanien und Italien **Platz vier** ein. Junge Frauen sind stärker von Arbeitslosigkeit betroffen als Männer. Eine differenzierte Betrachtung nach Bildungsabschluss zeigt, dass Jugendliche mit Sekundärausbildung die vergleichsweise geringste Arbeitslosigkeit verzeichnen, während primär und tertiär Ausgebildete weit überdurchschnittlich hohe Arbeitslosenquoten aufweisen.

Jugendliche finden **oft** nur eine **Teilzeitbeschäftigung** bzw haben im Gegensatz zu Älteren wesentlich häufiger zeitlich befristete Arbeitsverträge. Allerdings finden Jugendliche rascher einen (meist befristeten) Job als ältere Personen (Corbanese, 2011).

Trotz der hohen Arbeitslosigkeit wird über einen Mangel an Arbeitskräften/Fachkräften geklagt – vor allem im Tourismus, in der sich erholenden Bauwirtschaft und im Schiffbau. Unternehmensvertreter fordern deshalb die Erhöhung von Quoten für Arbeitskräfte aus dem Ausland, während die Gewerkschaften höhere **Löhne** fordern, um die vorhandenen kroatischen Arbeitskräfte davon abzuhalten, ins Ausland abzuwandern.² In Kroatien wuchsen die Nominallöhne zwar auch in den Krisenjahren, **real** wurde **in den Jahren 2009-2013 jedoch ein Rückgang von 6% verzeichnet**.

Migration

Projektionen (Vidovic und Mara, 2015), basierend auf der Annahme, dass der Arbeitsmarkt in allen EU-Ländern ab 2015 geöffnet wird, zeigen eine Erhöhung des Bestandes an kroatischen StaatsbürgerInnen in der EU von 335.000 im Jahr 2013 auf 552.000 im Jahr 2019. Zielländer sind wie in der Vergangenheit in erster Linie Deutschland, Österreich, Italien und Slowenien. In Zahlen ausgedrückt würde demnach der Bestand an kroatischen Staatsangehörigen in Österreich **um rund 48.000 Personen auf 106.500 gegenüber 2013 zunehmen**. Dementsprechend wäre im Vergleich mit dem aktuellen Stand (73.334 Personen zu Beginn 2017) in den **kommenden Jahren noch mit einer kräftigen Erhöhung zu rechnen**, würde der Arbeitsmarkt für kroatische StaatsbürgerInnen geöffnet werden.

Vorschläge für Trendwende

Um das Wirtschafts- und Sozialsystem langfristig abzusichern, muss eine Trendumkehr erreicht werden. Die Kohäsion innerhalb der EU, dh der Aufholprozess der Mitgliedsländer mit einem niedrigeren Wohlstandsniveau muss wieder in den Mittelpunkt der EU-Politik rücken. Kroatien braucht dafür die Unterstützung und Solidarität der Partnerstaaten.

- Alternativen zu einer nominellen Abwertung beinhalten (budgetneutrale) fiskalische Abwertungen sowie eine Einkommenspolitik, die sich an der Entwicklung von Produktivität und Inflation orientiert. Das kroatische Tarifverhandlungssystem ist allerdings dezentralisiert und unkoordiniert. **Österreich**

² <https://www.eurofound.europa.eu/print/observatories/eurwork/articles/croatia-increased-need-for-foreign-workers-debated>

könnte hier **institutionelle Hilfestellung** leisten und das System der **Sozialpartnerschaft** und dessen makroökonomische Vorteile propagieren.

- Krisenbedingt und aufgrund des starren Fiskalregelwerks der EU sind die kroatischen Staatsfinanzen nicht in der Lage bedeutende Investitionen zu induzieren. Zum einen könnte eine **Änderung im EU Regelwerk** dem Land **einen größeren fiskalpolitischen Spielraum**, insbesondere bei zukunftssträchtigen Investitionen beispielsweise durch die Einführung der „**Goldenen Investitionsregel**“, gewähren. Zum anderen braucht es eine verstärkte **Unterstützung aus den Europäischen Fördertöpfen**. Hier muss die Absorptionsfähigkeit der EU Fördermittel gesteigert werden und außerdem darf Kroatien bei den anstehenden Neuverhandlungen zum EU Budget nicht ein Opfer des Brexit werden.
- Bei den **Investitionen in die Schieneninfrastruktur** besteht in Kroatien noch großer Nachholbedarf, es gibt jedoch Möglichkeiten die Qualität dieser Infrastruktur auch ohne nennenswerte Geldmittel zu verbessern. So wurde beispielsweise die **Zugverbindung zwischen Wien und Zagreb** über die letzten Jahrzehnte sukzessive verschlechtert.
- Der auf **Sommertourismus fokussierte Süden** Kroatiens entlang der adriatischen Küste benötigt Investitionen in höherwertige Dienstleistungen um die Tourismussaison entscheidend zu verlängern und die vorhandenen Kapazitäten besser zu nützen. Im Rahmen eines zukünftigen „**Maritimen Airbus**“-Konzerns ein Einbinden der kroatischen Schiffswerften in höhere Wertschöpfungsbereiche anzudenken.
- Einige **innovative Firmen** im Bereich **der E-Mobilität** könnten ein möglicher Anknüpfungspunkt sein. Der steirische Automobilcluster befindet sich in nächster Nähe zu Nordkroatien. **Österreich** könnte danach streben diesen **Automobilcluster über die Grenzen** hinweg bis in den Norden Kroatiens zu erweitern, um mögliche gemeinsame Interessen zu verfolgen und damit wichtige Aufbauarbeit bei der Einbindung kroatischer Industrieunternehmen in die internationalen Wertschöpfungsketten zu leisten.
- Eine **stärkere Vernetzung** der österreichischen und kroatischen (Real-)Wirtschaft ist erstrebenswert. Die bisherigen österreichischen Direktinvestitionen in Kroatien waren stark auf den Banken-, Versicherungs- und Handelsbereich konzentriert. Ein **mehr** an Kapital und Technologietransfer **in der verarbeitenden Industrie** könnte in beiderseitigem Interesse sein. Aus kroatischer budgetärer Sicht könnte es wünschenswert sein, wenn österreichische Firmen verstärkt dazu animiert würden bei den anstehenden **Privatisierungen** der Einzelteile des maroden Nahrungsmittel- und Einzelhandels-Konzern **Agrokor**³ mitzubieten.
- Darüber hinaus gibt es für **Österreich** auch noch eine Reihe weiterer Möglichkeiten als **Vermittler** in Kroatien dazu beizutragen, das politische System zu stabilisieren und damit den Menschen im Land eine bessere Zukunftsperspektive zu geben. Alles was die **Lage in Bosnien** und darüber hinaus am gesamten Westbalkan verbessern könnte, wäre auch für Kroatien von großem Vorteil. Österreich könnte sich international dafür einsetzen, die **Verfassung Bosnien** und Herzegowinas zu modernisieren und das Land funktionsfähig und eigenverantwortlich zu machen. In den Grenzgebieten zu Bosnien und Herzegowina sowie Serbien sind noch die Folgen des Krieges aus den 1990er Jahren deutlich zu spüren. Einerseits könnte Österreich bei der **Minenräumung** helfen, die

³ Agrokor ist das größte Unternehmen Kroatiens.

nur schleppend vorankommt, andererseits könnte Österreich mit seiner vielfältigen **Erfahrung in Minderheitenfragen (Kärnten, Burgenland, Südtirol) als Mediator** aktiv werden und sich beispielsweise bei den Ortstafelstreitigkeiten mit der serbischen Minderheit in Ostkroatien einbringen. Weiters gibt es einen schwellenden **Konflikt** zwischen der kroatischen Regierung, dem ungarischen Ölkonzern MOL und der Europäischen Kommission rund um Kroatiens zweitgrößtes Unternehmen – den Mineralöl- und **Gas-Konzern INA**. Der kroatische Staat und MOL sind Miteigentümer im Unternehmen und blockieren sich gegenseitig. Aufgrund der kroatischen Gesetzeslage im Fall INA hat sich auch die Europäische Kommission eingeschaltet. **Österreich** könnte eine **vermittelnde Rolle** einnehmen und unter Umständen auch die OMV als Partner ins Spiel bringen.

TOP 3.7.3 Rechtsgutachten „The concept of worker in the EU law“

Hintergrund

Ao Univ Prof Dr Martin Risak und Univ-Ass Mag Thomas Dullinger vom Institut für Arbeits- und Sozialrecht der Universität Wien haben im Auftrag der AK Wien ein Gutachten zum **europarechtlichen Begriff des Arbeitnehmers** in englischer Sprache erstellt. Der Titel des Gutachtens lautet: „The concept of worker in the EU law. Status quo and potential for changes“ (Endfassung November 2017).

Das Gutachten wurde im Dezember 2016 im Rahmen des AK-Programms "**arbeit.digital**" in Auftrag gegeben. In die Konzeption des Vorhabens wurden, um von Beginn an eine adäquate europaweite Ownership zu erzielen, VertreterInnen des EGB, des EGI (Europäisches Gewerkschaftsinstitut) sowie des ÖGB einbezogen. Im November 2016 gab es einen intensiven Ganztagesworkshop in der AK Wien mit den beteiligten Gruppen.

Eine Vorversion des Gutachtens wurde beim Internationalen Arbeitnehmerkammertag am 10.5.2017 in Luxemburg präsentiert, weiters auf der **ILO Konferenz „Regulating for Decent Work“** in Genf am 4.7.2017. Für 2018 ist die Veröffentlichung des Gutachtens über das **EGI** sowie die Veröffentlichung einer Kurzfassung in deutscher Sprache in **DRdA** geplant.

Ergebnis

Die Autoren des Gutachtens zeigen, dass der europarechtliche Begriff des Arbeitnehmers vom EuGH im Kontext der Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art 45 AEUV) entwickelt wurde und vor allem auf persönliche, weniger auf wirtschaftliche Abhängigkeit abstellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der technischen und organisatorischen Veränderungen in der Arbeitswelt (zB **Crowdwork**) die Notwendigkeit besteht, den **Anwendungsbereich arbeitsrechtlicher Bestimmungen auszudehnen**. Auch Personen, die formal selbständig, jedoch in wirtschaftlicher Abhängigkeit arbeiten, sollen unter den Schutz arbeitsrechtlicher Bestimmungen fallen. Die Autoren des Gutachtens schlagen einen Kriterienkatalog vor, anhand dessen die **wirtschaftliche Abhängigkeit** determiniert werden kann.

TOP 3.7.4 Brexit

Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (VK) wird am 30. März 2019 nicht mehr Mitglied der EU sein. Zwar haben der Präsident der Europäischen Kommission Juncker und der Präsident des Europäischen Rates Tusk im Jänner 2018 gegenüber dem VK zum Ausdruck gebracht, dass die EU einen Widerruf des Brexit akzeptieren würde, nach dem derzeitigen Stand der Dinge deutet aber nichts darauf hin, dass es dazu kommen wird. **Bereits jetzt ist davon auszugehen, dass der Brexit für ArbeitnehmerInnen auf beiden Seiten des Ärmelkanals Auswirkungen haben wird.**

Brexit-Verhandlungen

Nachdem das VK am 29. März 2017 das Verfahren zum Austritt aus der EU und aus der Europäischen Atomgemeinschaft offiziell eingeleitet hat, begannen ab Juni 2017 die Verhandlungen zwischen den EU27 und dem VK. Der Europäische Rat beschloss Leitlinien, die für die Verhandlungen zwei Phasen festlegten. In der ersten Phase ging es um die Vereinbarung von Regelungen für einen geordneten Austritt. Die zweite Phase, die gemäß den Leitlinien begann, nachdem ausreichender Fortschritt in der ersten Phase vorlag, hat den Rahmen für die künftigen Beziehungen zum Gegenstand.

Am 8. Dezember 2017 präsentierten Kommissionpräsident Juncker und Premierministerin May in einem „Gemeinsamen Bericht“ eine Einigung zu den drei Kernthemen eines geordneten Austritts: 1.) Rechte der BürgerInnen 2.) Finanzen 3.) Irland/Nordirland. Insbesondere wurde festgehalten, dass die zum Austrittsdatum im VK lebenden EU-BürgerInnen und die in den EU-27 lebenden BritInnen ihre Rechte nach dem Brexit grundsätzlich unverändert behalten. Bei den Finanzen einigte man sich auf die Berechnungsmethode. Während in diesen beiden Themen konkrete Lösungsansätze präsentiert wurden, wurde in Bezug auf Irland/Nordirland nur vage festgehalten, dass eine „harte Grenze“ zu vermeiden sei und dass Probleme, die sich aufgrund der geographischen Lage im Zusammenhang mit dem Warenverkehr ergeben, noch weiter ausverhandelt werden (gemeint ist die Problematik von Zollkontrollen).

Das Verhandlungsfinale des Austrittsabkommens wird voraussichtlich im Herbst 2018 (während der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft) stattfinden. Nach der Zustimmung des Europäischen Parlaments erfolgt die Ratifikation durch den Rat und VK. Neben der Regelung der unmittelbaren Folgen des Austritts wird voraussichtlich festgelegt werden, dass von 30.3.2019 bis 31.12.2020 der gesamte EU-Rechtsbesitzstand im VK weiterhin zur Anwendung kommt; das VK wird während dieser Übergangsphase aber nicht mehr in den EU-Institutionen vertreten sein und keine Mitsprecherechte mehr haben.

Mögliche Auswirkungen des Brexit für ArbeitnehmerInnen

Am 15. Dezember 2017 gab der Europäische Rat grünes Licht für den Beginn der zweiten Phase der Brexit-Verhandlungen, die den Rahmen für die künftigen Beziehungen zwischen der EU und dem VK zum Gegenstand haben. Präsident Rudi Kaske forderte aus diesem Anlass in einer Presseaussendung, dass ein zukünftiges Abkommen Schutz von ArbeitnehmerInnen, KonsumentInnen und Umwelt gewährleisten muss.

In Punkt 20 der Leitlinien des Europäischen Rates vom 29. April 2017 ist festgehalten: „Ein zukünftiges Freihandelsabkommen zwischen den EU27 und UK muss **gleiche Ausgangsbedingungen** insbesondere in Bezug auf Wettbewerb und staatliche Beihilfen gewährleisten und in diesem Zusammenhang Garantien gegen unfaire Wettbewerbsvorteile ua aufgrund von **Steuer-, Sozial-, Umwelt- und Regulierungsmaßnahmen und -praktiken** beinhalten.“

„Gleiche Ausgangsbedingungen“ („**level playing field**“) soll heißen: Das VK soll auch nach dem Brexit zur Beibehaltung von EU-Standards verpflichtet werden. Dieser Punkt ist **aus AN-Sicht essenziell**. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das VK sich zu einem „Offshore-Paradies“ entwickelt. Ein zukünftiges Abkommen muss ein „level playing field“ sowohl mittels inhaltlicher Vorschriften als auch mittels effektiver Durchsetzungsmechanismen gewährleisten, insbesondere in den Bereichen Arbeits- und Sozialrecht, staatliche Beihilfen, Steuern und Umwelt. Viele bestehenden Freihandelsabkommen enthalten Kapitel zu nachhaltiger Entwicklung („sustainable development“); dieser Ansatz wäre aus AN-Sicht für ein Abkommen mit dem VK aber keinesfalls ausreichend, weil EU-Standards viel ehrgeiziger sind.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass kein Abkommen über die künftigen Beziehungen zwischen der EU und dem VK zustande kommt, wenn sich im VK jene politischen Kräfte durchsetzen, die ein solches „**no deal**“ **Szenario** bevorzugen. In diesem Fall wäre ein „**level playing field**“ **nicht gewährleistet**. Im Arbeits- und Sozialrecht würden lediglich ILO-Übereinkommen, im Beihilfenrecht WTO-Übereinkommen, im Steuerrecht OECD-Regeln und im Umweltrecht internationale Umweltübereinkommen als gemeinsame Standards zur Anwendung kommen. Das VK wird mit der sogenannten „Great Repeal Bill“ aus Gründen der Rechtssicherheit (unabhängig von einem künftigen Abkommen mit den EU27) zwar zunächst den EU-Rechtsbesitzstand in britisches Recht überführen, zu einem späteren Zeitpunkt könnten EU-Standards aber abgeschafft werden.

Wenngleich die AK EU-Standards insbesondere im Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht immer wieder als nicht ausreichend kritisiert, darf nicht übersehen werden, dass europarechtliche Vorgaben gerade im VK in den letzten Jahrzehnten immer wieder den Anstoß für Weiterentwicklungen im Arbeitsrecht zugunsten der AN gegeben haben. Als Beispiel sei die Arbeitszeit-RL 2003/88/EG erwähnt. Ohne diese gäbe es im VK keine Rechtsgrundlage für Ruhepausen, bezahlten Urlaub und Schutz vor langen Arbeitszeiten. Bei einer Abschaffung könnten Arbeitgeber die Arbeitszeiten mehr oder weniger diktieren. Auch in vielen anderen Bereichen wären **sozialpolitische Fortschritte der letzten Jahrzehnte im VK in Gefahr** (zB Teilzeitarbeit-RL, Betriebsübergang-RL, Leiharbeit-RL, Insolvenz-RL). In das Abkommen über die künftigen Beziehungen zwischen der EU und dem VK sollten daher **verbindliche Klauseln** zum Schutz von ArbeitnehmerInnen, KonsumentInnen und Umwelt aufgenommen werden.

Bisherige und geplante AK-Aktivitäten zum Brexit

- März 2017 bis laufend: AK-Teilnahme an interministeriellen Brexit-Sitzungen in Österreich
- Oktober 2017 bis laufend: AK-ÖGB Brexit-Arbeitsgruppe
- 5.4.2017: „Brexit: Britische Perspektiven und europäische Herausforderungen“ (Veranstaltung im Renner-Institut)
- 14.12.2017: Presseaussendung Rudi Kaske „Brexit nicht auf Kosten der Beschäftigten“
- April 2018: „The impact of Brexit on workers´ rights“ (AK/ÖGB-Veranstaltung in Brüssel)
- Herbst 2018: „Brexit und ArbeitnehmerInnen-Rechte“ (AK/ÖGB-Veranstaltung in Wien)

TOP 3.7.5 Studie: Ökonomische Auswirkungen von TiSA

Die Studie „ASSESS_TiSA: Assessing the claimed benefits of the Trade in Services Agreement (TiSA)“ unterzieht die **offizielle ökonomische Folgenabschätzung der Europäischen Kommission** (sog „Sustainability Impact Assessment“, SIA) zum internationalen Handelsabkommen für Dienstleistungen einer **kritischen Überprüfung**. Sie wurde von der Österreichische Forschungsstiftung für Internationale Entwicklung (ÖFSE) bzw dem assoziierten Forschungsteam **Werner Raza/ Rudi von Arnim/ Bernhard Tröster** im Auftrag der AK durchgeführt. Die Ergebnisse der Studie leisten insbesondere im Hinblick auf die in der Regel einseitig positive Darstellung der ökonomischen Effekte der Handelsliberalisierung von Dienstleistungen einen Beitrag zum Aufbau einer kritischen Gegenexpertise auf EU-Ebene.

Zentrale Ergebnisse der Studie

Die offizielle Folgenabschätzung der Europäischen Kommission ist unter mehreren Gesichtspunkten als problematisch und wenig aussagekräftig einzustufen:

- Die ausgewiesenen **ökonomischen Effekte von TiSA** sind zwar positiv, aber **unbedeutend**: Die geschätzten ökonomischen Effekte sind statistisch nahezu insignifikant und als solche kein starkes Argument für den Abschluss der Verhandlungen. Für das EU BIP wird ein Anstieg um 0,1%, für die EU-Exporte ein Anstieg um 0,2% erwartet. Für die einzelne EU Bürgerin, den einzelnen EU Bürger bedeutet dies umgerechnet einen einmaligen durchschnittlichen Realeinkommenszuwachs von 17 Euro, oder rund 2,50 Euro pro Jahr während der Implementierungsphase bis 2025. Über die Auswirkungen von TiSA auf einzelne Länder kann anhand der Folgenabschätzung keine Aussage vorgenommen werden.
- Die ausgewiesenen **ökonomischen Effekte basieren auf unrealistischen Grundannahmen**: Das zugrundeliegende Modell geht davon aus, dass TiSA die Lücke zwischen dem derzeitigen Liberalisierungsniveau und jenem des GATS schließt und so Unsicherheiten für Unternehmen beseitigt. Dabei wird jedoch nicht berücksichtigt, dass die TiSA Staaten und insb die EU in den letzten drei Jahrzehnten bereits eine Vielzahl bilateraler Handels- und Investitionsabkommen abgeschlossen haben, die über GATS hinausgehen.
- Die **methodischen Grundlagen** können **wichtige ökonomische Effekte nicht erfassen**: So werden beispielsweise die sog Mode 3 Dienstleistungen (Niederlassung im Ausland) in der Folgenabschätzung nicht berücksichtigt. Sie machen jedoch nach Berechnungen der Kommission knapp 69% (2013) aller EU-Dienstleistungsexporte aus.

Grundsätzlich basieren die offiziellen Folgenabschätzungen der Europäischen Kommission auf einem **einseitigen Verständnis von Regulierung**. So werden Regulierungen in der Regel lediglich als bloßer Kostenfaktor bzw Handelshemmnis verstanden. Dass **Regulierungen jedoch auch wohlfahrtssteigernde Effekte und ökonomische Vorteile** mit sich bringen, wird im Rahmen der Studie anhand von drei kurzen Fallstudien untermauert (Transportdienstleistungen und Emissionen; digitaler Handel und Datenschutz; internationale Arbeitsstandards).

Schließlich formuliert die Studie **drei zentrale Empfehlungen für die Politik:**

- Einführung eines **ausgewogenen Ansatzes für die Behandlung von Regulierungen in Folgenabschätzungen**, dh die Abschätzung von positiven und negativen Aspekten regulatorischer Angleichung unter Einbeziehung aller betroffenen Akteure.
- Sicherstellen von Handlungsspielräumen für Regulierungen im öffentlichen Interesse in EU-Handelsabkommen wie TiSA durch **effektive Ausschlussklauseln für sensible Bereiche** (wie zB durch eine entsprechende Musterklausel zur Herausnahme von öffentlichen Dienstleistungen). Neue (De-)Regulierungsverpflichtungen in Handelsabkommen sollen daher nur auf Basis einer eingehenden Abschätzung der potentiellen Kosten für die Regulierungspolitik (Irreversibilität der eingegangenen Verpflichtungen/ Verlust von Flexibilität), eingegangen werden.
- **Verankerung von Rechtsmitteln zum Schutz öffentlicher Interessen** in EU Handelsabkommen (zB zur internationalen Einklagbarkeit von Arbeitsrechten/ILO-Normen oder durch effektive Revisionsklauseln, die die Rücknahme schädlicher Liberalisierungen ermöglichen).

Hintergrund und aktueller Stand der TiSA Verhandlungen

Ursprünglich sollte TiSA 2017 in die Zielgerade gehen. Doch im Herbst 2016 hat insbesondere der unerwartete Ausgang der US-Wahl eine Finalisierung der Verhandlungen verunmöglicht. Bisher hat die **neue US-Regierung noch immer keine offizielle Positionierung** vorgenommen und die Verhandlungen gelten daher als pausiert. Im Raum stehen drei mögliche Szenarien: (i) USA zieht sich vollständig zurück und die Verhandlungen werden dauerhaft beendet, (ii) USA zieht sich zurück, aber die verbleibenden Staaten verhandeln weiter oder (iii) USA spricht sich erneut für TiSA aus und nimmt eine aggressivere Verhandlungslinie in Bezug auf die Liberalisierung von Dienstleistungen auf.

Neben den zentralen Playern im internationalen Dienstleistungshandel EU und USA nimmt an den TiSA-Verhandlungen derzeit eine Gruppe von ca 20 Staaten teil (sie reicht von Australien über Kolumbien bis zur Türkei). TiSA ist eine Reaktion dieser Gruppe, die sich selbst „**Really good friends of services**“ (RGS) nennt, auf die fehlende Einigkeit **im Rahmen der Welthandelsorganisation** über die Ausweitung des WTO-Dienstleistungsabkommens „GATS“ und ist bestrebt eine **umfassende Liberalisierung des internationalen Dienstleistungshandels** auf anderem Wege zu erreichen.

ArbeitnehmerInnen-Sicht zu TiSA

Aus AK Sicht besonders kritisch ist dabei der **Liberalisierungsdruck** auf Leistungen der **Daseinsvorsorge** (zB durch lückenhafte Ausnahmen für Subventionen oder das Verbot, Höchstgrenzen für ausländische Beteiligungskäufe zu setzen), auf **Regulierungen im öffentlichen Interesse** (zB durch Einführung sog „Regulierungstests“ dafür, ob eine Maßnahme „belastender als notwendig sei“ für den Dienstleistungshandel sei), auf **Arbeitsmärkte** (sog „mode 4“ – zB durch Abschaffung bestehender Ausnahmen für Arbeitsmarktprüfungen oder Abgehen von der Beschränkung grenzüberschreitender Entsendungen auf hochqualifizierte Dienstleister).

Einige Aktivitäten der AK zu TiSA

- **Februar 2016:** TiSA-Entscheidung im Europäischen Parlament, in der elementare Forderungen der AK Eingang gefunden haben
- **Februar 2016:** Studie: „Model clauses for the exclusion of public services from trade and investment agreements“, AK Wien in Kooperation mit EPSU, Markus Krajewski

Bereich Wirtschaft – Kubitschek

- **Februar 2017:** AK als Gastrednerin für eine Konferenz der fraktionsübergreifenden „Intergroup on Public Services“ im Europäischen Parlament zum Thema TiSA
- **November 2017:** Workshop *ASSESS_TiSA* ua mit den Studienautoren, AK EUROPA, EPSU, ÖGB Europabüro
- **2018:** Veröffentlichung der Studie und Einbringung in diverse AK-Netzwerke (Gewerkschaften, NGO's, MEPs).